

Gesellschaftsvertrag

**der
Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH
VWM
mit dem Sitz in Koblenz**

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firmenbezeichnung

**Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH.
VWM**

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Koblenz.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind

- (a) die Wasserversorgung, Förderung, Aufbereitung, Bezug und Verteilung von Wasser in den Städten Koblenz, Lahnstein, der Verbandsgemeinde Vallendar und in dem Zweckverbandsgebiet „Industriepark A 61/GVZ Koblenz,
- (b) die Betriebsführung von Unternehmen der Wasserversorgung und
- (c) die Lieferung von Wasser an andere mit der Wasserversorgung befasste Einrichtungen (Gemeinden, Zweckverbände, Versorgungsunternehmen).

- (2) Die Gesellschaft ist zur Betätigung aller Geschäfte und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Gesellschaftszweck dienen, auch zur Beteiligung an Unternehmen, die der Wasserversorgung dienen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gesellschafter, Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 7.669.378,22 Euro (i.W.: Siebenmillionensechshundertneundsechzigtausenddreihunterachtundsiebzig – 22/100 Euro).
- (2) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist zulässig.

§ 5

Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte, im Ganzen oder in Teilen, ist unzulässig.
- (2) Die Übertragung von Geschäftsanteilen der Gesellschafter untereinander ist zulässig.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- der Aufsichtsrat
- die Gesellschafterversammlung

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten je zwei von ihnen die Gesellschaft gemeinschaftlich oder einer von ihnen zusammen mit einem Prokuristen.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so hat dieser Alleinvertretungsbefugnis.

- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann bestimmt werden, dass einzelne oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit sein sollen.
- (3) Zu Geschäftsführern und Prokuristen der Gesellschaft können nur solche Personen bestellt werden, die Geschäftsführer oder Prokuristen der Stadtwerke Koblenz GmbH sind.

- (4) Die Befugnisse der Geschäftsführer und Prokuristen richten sich nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Auf den Aufsichtsrat finden die für den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften keine Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Ihm gehören an:
- (a) der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Koblenz oder der Beigeordnete, dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zugeordnet ist, als Vertreter der Stadtwerke Koblenz GmbH,
 - (b) ein Vertreter der Stadt Lahnstein,
 - (c) ein Vertreter der Verbandsgemeinde Vallendar,
 - (d) sechs Vertreter der Stadtwerke Koblenz GmbH.

Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaften (Stadt Lahnstein und Verbandsgemeinde Vallendar) im Aufsichtsrat der Gesellschaft bestimmt sich nach § 88 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz („**GemO**“).

Die Mitglieder der Stadtwerke Koblenz GmbH im Aufsichtsrat werden von der Stadtwerke Koblenz GmbH auf Vorschlag der Stadt Koblenz benannt (Entsenderecht der Stadt Koblenz). Sie müssen dem Rat der Stadt Koblenz angehören. Für die Vertretung der Stadtwerke Koblenz GmbH im Aufsichtsrat gilt § 88 GemO.

- (3) Die unter Abs. (2) Buchstabe d) Genannten können sich nicht vertreten lassen. Möglich ist, dass die Genannten zugunsten anderer Mitglieder Stimmbotschaften erteilen. Diese bedürfen mindestens der Textform.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder (Absatz 2 a)-c)) endet mit der Beendigung ihres Hauptamtes. Die Benennung der übrigen Mitglieder (Absatz 2 d)) wird mit ihrer schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam. Diese kann von dem Benennungsberechtigten jederzeit widerrufen werden. Nicht benannt werden können der Geschäftsführer, die Prokuristen sowie die sonstigen Mitarbeiter der Gesellschaft und wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßiger Geschäftsbeziehung oder Wettbewerb mit der Gesellschaft steht oder als Gesellschafter an einem Unternehmen beteiligt oder bei einem Unternehmen als Geschäftsführer oder leitender Angestellter beschäftigt ist, für das

dies zutrifft.

- (5) Legt ein Mitglied sein Amt nieder oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so ist der Geschäftsführung schriftlich ein anderes Mitglied für das ausgeschiedene zu benennen. Die Niederlegung ist der Geschäftsführung schriftlich zu erklären.
- (6) Die Geschäftsführung hat Namen und Anschriften der benannten Mitglieder den Gesellschaftern schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Koblenz oder der Beigeordnete, dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zugeordnet ist. Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden wird im jährlichen Wechsel vom Vertreter der Stadt Lahnstein und vom Vertreter der Verbandsgemeinde Vallendar wahrgenommen. In Fällen der Abwesenheit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das Mitglied die Sitzung, das gemäß Satz 2 als nächstes zur Stellvertretung vorgesehen ist. Ist auch dieses Mitglied abwesend, leitet das an Jahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Sitzung.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vorstehender Abs. (2) Unterabsätze (2) und (3) sind zu beachten.
- (9) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates lädt diesen unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zehn Kalendertage vor der Sitzung ein. Die Einladung bedarf mindestens der Textform. In dringenden Fällen ist die Einberufung auch mit kürzerer Frist und auch durch Telefax oder Fernsprecher zulässig.
- (10) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.
- (11) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen innerhalb von dreißig Kalendertagen eine zweite Aufsichtsratssitzung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (12) Aufsichtsratssitzungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegen-

stehen, entscheiden, dass Aufsichtsratssitzungen als sogenannte virtuelle Versammlung (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine Frage- und/ oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Mitglieder des Aufsichtsrats über die elektronische Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).

- (13) Auch ohne Einberufung einer Sitzung können die Mitglieder des Aufsichtsrates durch schriftliche oder telefonische Stimmabgabe gültig beschließen, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erreicht wird. Die telefonische Stimmabgabe ist schriftlich zu bestätigen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 steht die Textform der Schriftform gleich.
- (14) Die Niederschriften des Aufsichtsrates sind vom jeweiligen Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen.
- (15) Rechtsgeschäfte und sonstige Erklärungen des Aufsichtsrates gegenüber Dritten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
- (16) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Die Auslagen werden durch ein Sitzungsgeld abgegolten. Die Höhe legt die Gesellschafterversammlung fest.
- (17) Der Rat der Stadt Koblenz kann den von der Stadt Koblenz gem. vorstehenden Abs. (2) lit. (a) gestellten und den gem. vorstehenden Abs. (2) lit. (d) benannten Mitgliedern des Aufsichtsrats Richtlinien und Weisungen erteilen. Der Rat der Stadt Lahnstein und der Rat der Verbandsgemeinde Vallendar können den jeweils von ihnen gestellten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen.

§ 9

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt über alle Gegenstände, die nicht der Beschlussfassung

der Gesellschafterversammlung unterliegen. Er überwacht die Geschäftsführung und kann zu diesem Zweck die Einsicht in die Geschäftsbücher und Geschäftsunterlagen beschließen. Insbesondere entscheidet er über

- (a) die Geschäftsordnung,
 - (b) die Vorschläge an die Gesellschafterversammlung über die Wahl des Abschlussprüfers, die Verwendung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes,
 - (c) die Festsetzung allgemeiner Geschäftsbedingungen,
 - (d) die Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte,
 - (e) die Aufnahme von Krediten – mit Ausnahme kurzfristiger Kredite des täglichen Geschäftsverkehrs – sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen außerhalb des täglichen Geschäftsverkehrs,
 - (f) die Gewährung von Darlehen über mehr als 25.000,-- Euro,
 - (g) den Abschluss aller sonstigen Verträge, die die Gesellschaft zu Leistungen von mehr als 25.000,-- Euro jährlich oder einer einmaligen Ausgabe oder Einnahmeminderung von mehr als 50.000,-- Euro verpflichten, sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit solchen Streitwerten, soweit nicht die Gesellschafterversammlung nach § 10 zuständig ist,
 - (h) die Übernahme der Geschäfts- und/oder Betriebsführung von anderen Unternehmen,
 - (i) den Abschluss von Lieferungs-, Konzessions- und Demarkationsverträgen,
 - (j) die Vornahme, Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter oder Geschäftsführer sowie die Vertretung der Gesellschaft in derartigen Rechtsstreiten,
 - (k) den Abschluss, die Auflösung und Änderung des Betriebsführungsvertrages.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt.

- (2) Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung erfolgt über Gesellschaftervertreter. Insoweit benennen

- (a) die Stadtwerke Koblenz GmbH (30)
- (b) die Stadt Lahnstein (6)
- (c) die Verbandsgemeinde Vallendar (5)

Gesellschaftervertreter.

Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Koblenz bzw. der Beigeordnete, dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist, ist als einer der 30 Vertreter geborener Gesellschaftervertreter der Stadtwerke Koblenz GmbH. Die weiteren Gesellschaftervertreter der Stadtwerke Koblenz GmbH werden von der Stadtwerke Koblenz GmbH entsprechend der vorhergehenden Wahl durch den Rat der Stadt Koblenz benannt. § 88 GemO findet auf die Vertretung und Stimmabgabe der Gesellschaftervertreter der Stadtwerke Koblenz GmbH Anwendung.

Die Vertretung und Stimmabgabe der Stadt Lahnstein und der Verbandsgemeinde Vallendar in der Gesellschafterversammlung bestimmt sich nach § 88 GemO.

Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung können im Übrigen nur von der Stadtwerke Koblenz GmbH auf Anweisung des Stadtrates, dem Rat der Stadt Lahnstein und dem Verbandsgemeinderat Vallendar benannte Personen sein.

Die Gesellschafter haben Namen und Anschriften ihrer Vertreter der Geschäftsführung und sich gegenseitig schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Benennung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung wird mit ihrer schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam. Sie kann von den Benennungsberechtigten jederzeit widerrufen werden. Legt ein Mitglied sein Amt nieder oder scheidet es aus einem sonstigen Grund aus, ist von dem benennungsberechtigten Gesellschafter unverzüglich schriftlich ein anderes Mitglied zu benennen.
- (4) Das Stimmrecht der Gesellschafter bestimmt sich losgelöst von der Anzahl der für den jeweiligen Gesellschafter anwesenden Gesellschafter nach der prozentualen Beteiligung der einzelnen Gesellschafter am Stammkapital der Gesellschaft. Hierbei gewährt jeder Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (5) Die Gesellschaftervertreter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen wer-

den durch ein Sitzungsgeld abgegolten, dessen Höhe auf Vorschlag des Aufsichtsrats durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

- (6) Die Geschäftsführung beruft im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden die Gesellschafterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Kalendertagen schriftlich ein.
- (7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der jeweilige Aufsichtsratsvorsitzende. Im Falle der Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten. Ist auch der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende abwesend, so gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.
- (8) Gesellschafterversammlungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass Gesellschafterversammlungen als sogenannte virtuelle Versammlung (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Gesellschaftervertretern eine Frage- und/ oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Gesellschaftervertreter über die elektronische Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).
- (9) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind, mindestens 21 Gesellschaftervertreter gem. § 10 Abs. (2) anwesend sind sowie für jeden Gesellschafter mindestens ein Gesellschaftervertreter erschienen ist. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von 30 Kalendertagen durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens 8 Kalendertagen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (10) Auch ohne Einberufung einer Sitzung kann die Gesellschafterversammlung durch

schriftliche Stimmabgabe Beschlüsse im sog. Umlaufverfahren fassen, wenn für die Durchführung des Umlaufverfahrens innerhalb von zwei Wochen nach Einleitung des Umlaufverfahrens durch Versendung der Beschlussvorlage eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erreicht wird. Schriftform steht die Textform gleich.

- (11) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieses Vertrages entgegenstehen, der Mehrheit der Stimmen gem. § 10 Abs. (4) der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Gesellschafter.

Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Gesellschafter und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 80 % der vorhandenen Stimmen gem. § 10 Abs. (4) der Gesellschafter.

Zu Angelegenheiten, die für den Versorgungsbereich eines Gesellschafters von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist dieser vorher schriftlich zu hören.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung zu unterzeichnen.

- (12) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesellschaftsvertrag und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
- (a) der Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - (b) Festlegung der Höhe der Vergütung und des Sitzungsgeldes des Aufsichtsrats
 - (c) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - (d) die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat,
 - (e) die Festsetzung von Höhe und Zeitpunkt der Einzahlungen auf das Stammkapital,
 - (f) Satzungsänderungen,
 - (g) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Gegenwert 50.000,-- Euro im Einzelfall übersteigt,

- (h) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - (i) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - (j) die Auflösung der Gesellschaft,
 - (k) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - (l) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen unter Wahrung von § 7 Abs. 3 des Gesellschaftervertrages.
- (13) Die Vertretungskörperschaften der Gesellschafter (in Bezug auf die Gesellschaftervertreter der Stadtwerke Koblenz GmbH ist dies der Rat der Stadt Koblenz) sind berechtigt, ihren Vertretern in der Gesellschafterversammlung Richtlinien und Weisungen zu erteilen.

Darüber hinaus sind vor Einwilligung der Gesellschafterversammlung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und –herabsetzung, zur Umwandlung der Gesellschaftsform und zur Auflösung der Gesellschaft die entsprechenden Beschlüsse der v.g. kommunalen Vertretungsorgane einzuholen.

§ 11

Nachschusspflicht

- (1) Sobald das Eigenkapital der Gesellschaft ein Drittel des Gesamtvermögens der Gesellschaft unterschreitet, verpflichten sich die Gesellschafter zur Einzahlung von Nachschüssen entsprechend ihrem Gesellschaftsanteil.

Unabhängig von der Regelung in Satz 1 sind die Gesellschafter verpflichtet, einen die Nachschusspflicht begründenden Beschluss zu fassen, wenn eine solche Nachschusspflicht unter Berücksichtigung der Finanzstruktur, insbesondere der Eigenkapitalausstattung, im Interesse der Gesellschaft geboten ist.

Die Nachschusspflicht wird beschränkt auf einen Betrag, der in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des einzelnen Gesellschafters steht, § 87 Abs. 1 Nr. 5 GemO. Die Zahlung der Gesellschafter setzt die vorherige Zustimmung der Aufsichtsbehörde voraus.

- (2) Bei der Ermittlung des Eigenkapitalanteils sind „Sonderposten mit Rücklageanteil“

und „empfangene Ertragszuschüsse“ zur Hälfte wie Eigenkapital zu behandeln.

- (3) Über das Eintreten der Nachschusspflicht setzt die Geschäftsführung Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung in Kenntnis.

§ 12

Prüfung des Jahresabschlusses, Wirtschaftsplan

- (1) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften wird für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt. Der Wirtschafts- und Finanzplan wird der Stadt Koblenz und den Gesellschaftern übersandt.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Geschäftsbericht und die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Dem Rechnungshof wird ein Prüfungsrecht gemäß § 110 Abs. 5 GemO eingeräumt.

- (3) Die Vorschriften des Aktiengesetzes und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 in der jeweils gültigen Fassung über die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind sinngemäß anzuwenden.
- (4) Den schriftlichen Auftrag an den Prüfer erteilt der Geschäftsführer. Er verpflichtet den Prüfer, an der Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen. Der Prüfbericht wird den Aufsichtsratsmitgliedern von dem Geschäftsführer übergeben.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den Vorschriften über Eigenbetriebe aufgestellt und geprüft.
- (6) Der Stadt Koblenz, der Stadt Lahnstein und der Verbandsgemeinde Vallendar werden die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (7) Nach § 87 Abs. 3 Nr. 2 GemO wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben

Werktagen bei den Verwaltungen der Städte Koblenz, Lahnstein und der Verbandsgemeinde Vallendar während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13

Betätigungsprüfung

Der Stadt Koblenz, der Stadt Lahnstein und der Verbandsgemeinde Vallendar sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden veröffentlicht:
 - (a) in der Rhein-Zeitung, Gesamtausgabe,
 - (b) in dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vallendar,
 - (c) in dem Mitteilungsblatt der Stadt Lahnstein.
- (2) Unberührt hiervon bleiben die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

§ 15

Betriebsführung

Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass die Betriebsführung der Gesellschaft durch eine von der Gesellschafterversammlung zu bestimmende natürliche oder juristische Person erfolgt.

§ 16

Eingebrachte Anlagen

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die am 01.01.1986 vorhandenen Wasserversorgungsanlagen der Gesellschafter bestehen bleiben und weiter betrieben werden sollen. Falls einzelne Anlagen aus rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nur zu Zwecken der Notwasserversorgung oder in sonstiger Weise nur eingeschränkt aufrechterhalten werden können, so ist zunächst der Gesellschafter schriftlich zu hören, in dessen Versorgungsbereich die Anlage liegt (vgl. § 10 Absatz 11 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages).

- (2) Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass die Gesellschaft bebaute oder unbebaute Grundstücke, die für Zwecke der Gesellschaft nicht oder nicht mehr benötigt werden, zunächst dem Gesellschafter zum Kauf anbietet, in dessen Bereich derartige Grundstücke liegen.

§ 17

Anwendung der Gemeindeordnung

- (1) Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass auf die Gesellschaft die Vorschriften der GemO über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde (§§ 85-92 GemO) in der jeweils gültigen Fassung – insbesondere auch die Kalkulationsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung, die für gemeindliche Einrichtungen vorgeschrieben sind – Anwendung finden.
- (2) Änderungen des Gesellschaftervertrages sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 18

Entscheidung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über diesen Vertrag kann zunächst einvernehmlich ein Gutachterausschuss gebildet werden, der zwischen den streitenden Gesellschaftern zu vermitteln hat. Der Gutachterausschuss besteht aus je einem Gutachter der streitenden Gesellschafter und einer/ einem Vorsitzenden.
- (2) Wird ein Gutachterausschuss vereinbart, so kann jeder streitende Gesellschafter einen von ihm ernannten Gutachter dem/den anderen streitenden Gesellschafter(n) mit der Aufforderung mitteilen, seinerseits (ihrerseits) innerhalb von 14 Tagen einen Gutachter zu benennen.
- (3) Die Gutachter bestimmen innerhalb von weiteren 14 Tagen gemeinsam die/ den Vorsitzende(n). Ist keine Einigung zu erzielen, wird die/ der Vorsitzende von der Präsidentin/ dem Präsidenten des Landgerichtes Koblenz bestimmt.
- (4) Die ordentlichen Gerichte können von den Gesellschaftern erst dann angerufen werden, wenn kein Gutachterausschuss gebildet wird oder wenn die Vermittlung des Ausschusses keinen Erfolg gehabt hat.

§ 19

Unwirksamwerden einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, insbesondere zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Der Vertrag soll in diesem Fall so ausgelegt oder umgedeutet werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende, angemessene Regelung gilt. Diese soll, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommen, was die Vertragschließenden gewollt haben